

Statuten Gewerbeverein Bucheggberg

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

Art.	1	Name, Dauer und Sitz
Art.	2	Zweck
Art.	3	Ziel
Art.	4	Mitgliedschaft
Art.	5	Organisation
Art.	6	Finanzen
Art.	7	Schlussbestimmungen

Art.1 Name, Dauer und Sitz

1.1

Unter dem Namen «Gewerbeverein Bucheggberg» (nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von §60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

1.2

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

1.3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil oder Firmensitz des jeweiligen Präsidenten. Der Sitz muss sich im Bucheggberg befinden.

Art. 2 Zweck

2.1

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Bucheggbergischen Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zur gemeinsamen Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht, sowie zur Hebung freundschaftlicher Beziehungen und des Zusammengehörigkeitsgefühls zwischen den einzelnen Mitgliedern.

Art. 3 Ziele

3.1

Der Verein hat folgende Ziele:

3.1.1

Wahrung der Interessen der einzelnen Mitglieder und ihrer Berufsgruppen.

3.1.2

Gemeinsame Verfolgung gewerblicher Ziele und Postulate gegenüber Behörden und anderen Wirtschaftsgruppen.

3.1.3

Stellungnahme zu wirtschaftlichen Problemen, insbesondere soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen.

3.1.4

Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und des unlauteren Geschäftsgebarens.

3.1.5

Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung und Belange des Gewerbes.

3.1.6

Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

3.1.7

Es ist im Interesse des Vereins und dessen Mitgliedern, dass der Vorstand Massnahmen für eine angemessene Vertretung der Selbstständigerwerbenden in Behörden und Kommissionen sorgt. Mitglieder sind angehalten, Unregelmässigkeiten dem Vorstand zu melden, damit dieser intervenieren kann.

Massnahmen in Eigenregie müssen den Statuten entsprechen und sollten vorgängig mit dem Vorstand abgesprochen werden. Dabei entstehende Arbeitsaufwände können dem Verein nicht in Rechnung gestellt werden. Davon ausgenommen ist der berechnete Spesenbezug, welcher der Vorstand reguliert.

3.1.8

Pflege des Solidaritätsgedankens und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern.

3.1.9

Förderung der lokalen Wirtschaft durch geeignete Aktivitäten in den Gemeinden und der Region.

3.2

Kantonalverband

3.2.1

Der Verein ist mit der Gesamtheit seiner Mitglieder Mitglied des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes (kgv).

3.2.2

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3.2.3

Der Verein vertritt die Interessen des Gewerbes unter Wahrung der Prinzipien der freien Marktwirtschaft und des Privateigentums.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1

Arten der Mitgliedschaft

4.1.1

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

4.1.2

Als Aktivmitglied können jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Personen und jede juristische Person aufgenommen werden, die im Bezirk Bucheggberg selbstständig in Handel, Gewerbe, Dienstleistung oder Industrie tätig sind. Dabei muss der Firmensitz nicht zwingend im Bezirk Bucheggberg sein, sofern das Domizil der Person im Bucheggberg liegt.

4.1.3

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit oder ideell mit dem Verein verbunden fühlen.

4.1.4

Aktivmitglieder, welche ihr Geschäft aufgeben und/oder in den Ruhestand treten, können als Freimitglied im Verein verbleiben. Pro ehemalige Mitgliedschaft kann eine Person aufgenommen werden.

4.1.5

Personen, welche sich um den Verein oder das Gewerbe besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.2

Aufnahme und Ernennung

4.2.1

Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand stellt zuhanden der Generalversammlung den Aufnahmeantrag.

4.2.2

Die Ernennung zum Aktiv- oder Freimitglied wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung bestätigt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird vom Präsidenten dem Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung bestätigt.

4.3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.3.1

Jedes Vorstands-, Aktiv- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Juristische Personen haben nur ein Stimmrecht. Passiv- und Freimitglieder haben beratende Stimme.

4.3.2

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten, ebenfalls denjenigen des Kantonal Solothurnischen Gewerbeverbandes.

4.3.3

Für jedes Mitglied sind die Statuten des Vereins, dessen Reglemente, sowie die Vereinsbeschlüsse verbindlich.

4.3.4

Allen Aktivmitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte zu.

4.4

Austritt und Erlöschung der Mitgliedschaft

4.4.1

Der Austritt ist nur auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Präsidenten bis spätestens 30. November schriftlich (per Post oder E-Mail) einzureichen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.
- durch Ausschluss.

4.4.2

Wer seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann nach erfolgloser Mahnung vom Vorstand ausgeschlossen werden.

4.4.3

Der vom Vorstand Ausgeschlossene hat Rekursrecht an der Generalversammlung. Der Beschluss der GV ist endgültig.

4.4.4

Bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsbeschlüsse kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.

4.4.5

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

4.5

Jahresbeiträge

Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich zu folgenden Jahresbeiträgen:

4.5.1

Jahresbeitrag des Gewerbevereins Bucheggberg nach Massgabe der Generalversammlung.

4.5.2

Jahresbeitrag des Kantonal Solothurnischen Gewerbeverbandes (kgv) nach Massgabe der Präsidentenkonferenz.

Zudem gilt:

Jahresbeiträge an den Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband, die durch einen anderen Verband (z.B. Berufsverband) entrichtet werden, sind nur einmal zu begleichen.

Jahresbeiträge an Verbände anderer Kantone können nicht in Abzug gebracht werden. Die Zahlung hat bis spätestens am 31. Oktober zu erfolgen. Bei Säumnis können die Jahresbeiträge nach erfolgter Mahnung auf dem Rechtsweg eingefordert werden.

4.5.3

Jedes Passivmitglied verpflichtet sich zum Bezahlen des Jahresbeitrags gemäss Punkt 4.5.1.

4.5.4

Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

Art. 5 Organisation

5.1

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

5.2

Die Generalversammlung

5.2.1

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Der Versammlungsort wechselt turnusgemäss. Gestützt auf eine vom Bund verordnete «aussergewöhnliche Lage» ist es dem Vorstand freigestellt, den Zeitpunkt zu verschieben und oder für die Durchführung der Generalversammlung auf eine physische Anwesenheit der Mitglieder zu verzichten.

5.2.2

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel der Aktiv-, Frei-, und Ehrenmitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

5.2.3

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen
- Ernennung von Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Kommissionen oder durch Mitglieder an die Generalversammlung gestellt werden
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

5.2.4

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage zum Voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

5.2.5

Anträge von Mitgliedern, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

5.3

Vorstand

5.3.1

Der Vorstand setzt sich zusammen aus (max. 9 Mitgliedern):

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- und weiteren Beisitzern mit besonderen Aufgaben

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

5.3.2

Er wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5.3.3

Mitgliederfirmen, die in der gleichen Branche tätig sind, können sich zur Wahrung ihrer spezifischen Interessen zu einer Branchengruppe zusammenschliessen. Jede Branchengruppe ist berechtigt, der Generalversammlung einen Vertreter ihrer Gruppe zur Wahl in den Vorstand vorzuschlagen.

5.3.4

Der Verein wird durch den Präsidenten geleitet und nach aussen vertreten. Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnet der Kassier zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten kollektiv.

5.3.5

Dem Vorstand liegen insbesondere ob:

- Vorbereitung der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vollzug der eigenen Beschlüsse und derjenigen der Generalversammlung
- Antragsrecht zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung
- Ernennung von Delegierten
- Vorschlagsrecht an Behörden zur Wahl von Kommissionsmitgliedern
- Vorschläge zur Ernennung von Ehren – und Freimitgliedern
- Finanzkompetenz im Rahmen des jährlich genehmigten Voranschlages
- Der Präsident ordnet die Vorstandssitzung an und überwacht die Einhaltung der Statuten sowie den Vollzug der Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse

- Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten in allen Belangen. Er übernimmt ausserdem spezielle Aufgaben.
- Der Sekretär führt das Protokoll und besorgt die weiteren Arbeiten.
- Der Kassier führt die Rechnung und erstellt den Voranschlag zu Handen des Vorstandes. Er erledigt das Mutationswesen (Mitgliederverzeichnis).
- Die Leiter der Arbeitsgruppen vertreten deren spezielle Interessen, leiten ihre Arbeiten und Versammlungen.
- Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen oder übernehmen spezielle Aufgaben.

5.4

Kommissionen

Die Kommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Diese sind jeweils dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

5.5

Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Die Revisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

Art. 6 Finanzen

6.1

Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- anderweitigen Einnahmen aus der Vereinstätigkeit

6.2

Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- Ausgaben gemäss Vorstand- und Generalversammlungsbeschlüssen.

6.3

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.7 Schlussbestimmungen

7.1

Beschlussfassung und Wahlen

7.1.1

Die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst (Ausnahme siehe Ziffer 7.2 und 7.3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

7.1.2

Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

7.1.3

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

7.2

Revision der Statuten

7.2.1

Zu einer Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

7.2.2

Anträge auf Statutenrevisionen müssen mindestens acht Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

7.3

Auflösung des Vereins

7.3.1

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer Generalversammlung.

7.3.2

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung vom Vorstand eingereicht werden.

7.4

Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband zuhanden einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

7.5

Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 31. März 2022 im *Restaurant Pflug* in Unterramsern genehmigt und treten sofort in Kraft. Damit sind alle früheren Statuten aufgehoben.

Der Präsident



Raphael Zaugg

Der Sekretär



Florian Zangger

Anmerkung:

Diese Statuten wurden in der männlichen Formulierung abgefasst. Diese gelten in abgeänderter Form auch für weibliche Mitglieder des Gewerbevereins und des Vorstandes.